

Gemeindeprüfungsanstalt – Ergebnisse der Finanzprüfung 2014 – 2020

Informationsvorlage

	TOP	am	Beschluss
Sitzung der Verbandsversammlung	07	26.10.2022	

Beschluss / Antrag:

Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der allgemeinen Finanzprüfung zur Kenntnis.

gez. Drescher

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim in den Haushaltsjahren 2014 bis 2020 in der Zeit vom 20.04. bis 12.05.2022 geprüft. Nach § 3 Abs. 1 NVerbG i.V.m. §§ 18 GKZ und 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist die Verbandsversammlung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten.

Das Prüfergebnis wurde mit Schreiben vom 18.08.2022 übergeben. Für den Nachbarschaftsverband sind dabei folgende wesentliche Anstände festgestellt worden:

„A 7 Die Jahresabschlüsse 2014, 2018 und 2020 sind von der Verbandsversammlung jeweils verspätet festgestellt worden.

Künftig ist § 3 Abs. 1 NVerbG i.V.m. § 18 GKZ und § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO zu beachten.

A9 Im Prüfungszeitraum wurde in fast allen Jahren (Ausnahme: 2017) ein negatives ordentliches Ergebnis bzw. Gesamtergebnis geplant. Nach den jeweiligen Erläuterungen zur Haushaltsplanung sollte der geplante Fehlbetrag durch die vorhandenen, überschüssigen Verbandsumlagen der Verbandsmitglieder (bilanziert als Verbindlichkeiten) gedeckt werden. Hinsichtlich der Planung wird darauf hingewiesen, dass bei der Veranschlagung alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen (§ 3 Abs. 1 NVerbG i.V.m. § 18 GKZ und § 24 Abs. 1 GemHVO). Bei umlagefinanzierten Verbänden sind dies die Umlagen; als Folge dessen müssen die Ergebnishaushalte in der Planung stets ausgeglichen gestaltet werden. Eine Planung negativer ordentlicher Ergebnisse ist unzulässig.

Künftig sind über die Umlage ausgeglichene Ergebnishaushalte zu planen. Zur Behandlung von Umlageüberzahlungen bzw. -nachzahlungen wird auf Rdnr. 10 verwiesen.

A10 Die Verbandsversammlung hat in der VS faktisch eine Spitzabrechnung der Verbandsumlage festgelegt (s. Rdnr. 3). Im Zusammenhang mit den Verbandsumlagen macht dies eine Bilanzierung von Forderungen (Umlagenachforderungen) und Verbindlichkeiten (Umlageüberzahlungen) gegenüber den Verbandsmitgliedern notwendig. Insofern war die bisherige Darstellung der in der Vergangenheit erhaltenen Umlageüberzahlungen als Verbindlichkeiten zutreffend. Zum Ende des Prüfungszeitraums (31.12.2020) hatte sich hier allerdings ein Betrag in Höhe von 271 TEUR angesammelt. Die jahresdurchschnittlichen Verbandsumlagen haben im Prüfungszeitraum bei 373 TEUR gelegen. Folgendes ist festzustellen:

- (1) *Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt saldiert Fehlbeträge i.H.v. 458 TEUR veranschlagt; tatsächlich sind per Saldo Jahresüberschüsse i.H.v. 131 TEUR entstanden. Die ausgewiesenen Überschüsse wurden nicht der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt (§ 23 Satz 1 i.V.m. § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO), sondern als Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen. Fehlbeträge (in den Jahren 2014, 2015 und 2020) wurden mit den bestehenden Verbindlichkeiten saldiert.*

Bei Überzahlungen hätte neben dem Ausweis als Verbindlichkeit eine Absetzung von den Erträgen gebucht werden müssen (§ 12 VS). Bei einer zu geringen Umlagezahlung (2014, 2015 und 2020) hätten die fehlenden Erträge ertragswirksam als Forderungen gebucht werden müssen (§ 3 Abs. 1 NVerbG i.V.m. § 18 GKZ und § 40 Abs. 2 GemHVO).

Im Ergebnis hätten sich folglich ausgeglichene Ergebnisrechnungen ergeben müssen.

- (2) *Bei der Haushaltsplanung sind künftig ausgeglichene Ergebnisse zu veranschlagen (s. Rdnr. 9); die zur Deckung der Aufwendungen angeforderten Umlagen können dann mit bestehenden Verbindlichkeiten aus einer Überzahlung des Vorjahres aufgerechnet werden.“*

Auswirkungen auf das Haushalts- und Rechnungswesen

Die seitens der Gemeindeprüfungsanstalt getroffenen Feststellungen haben insbesondere Auswirkungen auf die zukünftige Ausgestaltung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses (A9 und A10). Demnach müssen die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben entgegen der bisherigen Praxis durchweg ausgeglichen sein. Das Saldo von Einnahmen und Ausgaben muss also stets bei 0 € liegen. Da es in der Praxis im Jahresabschluss durchweg Abweichungen geben wird, können diese Abweichungen mit den Verbindlichkeiten verrechnet werden. Als „Verbindlichkeiten“ werden die zu viel erhobenen Beiträge aus den Vorjahren bezeichnet. Die dargestellten Erfordernisse führen somit zu Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans.

Die Auswirkungen auf den Haushaltsplan können im Detail dem Haushaltsplan 2023 entnommen werden, der bereits entsprechend der Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt erstellt wurde (vgl. Vorlage Nr. 15/2022). Der Jahresabschluss 2021 soll ebenfalls entsprechend

der genannten Anforderungen aufgestellt werden, die entsprechende Feststellung kann jedoch erst in einer nachfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung erfolgen.

Auf die unter A7 genannte fristgerechte Feststellung der Jahresabschlüsse wird zukünftig geachtet.

Ansonsten gibt es keine Feststellungen, die zu Änderungen in der bisherigen Praxis des Nachbarschaftsverbandes führen müssten. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem Prüfungsbericht weiter darauf verwiesen, dass die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim geprüft worden sind und sich bei diesen Prüfungen keine wesentlichen Feststellungen ergeben haben.

Zu den im aktuellen Prüfungsbericht getroffenen Feststellungen wird die Verbandsverwaltung gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt schriftlich entsprechend Stellung beziehen.